



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 21. März 2023 sa

Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben Ihres Amtsvorgängers vom 21. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 4. April 2023 eingeladen.

Zu den geplanten Änderungen stellen wir folgenden

Antrag:

Die vorgeschlagenen Änderungen seien einzuführen.

Begründung:

Die Einführung der vorgeschlagenen Pauschale führt für viele steuerpflichtige Personen zur Vereinfachung ihrer Steuerdeklaration, indem etwa Nachweispflichten entfallen. Spiegelbildlich resultieren daraus auch Vereinfachungen für die Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren. Mit der Möglichkeit, alternativ zur Pauschale gleichwohl effektive Abzüge zu tätigen, können zudem auch nachgewiesene höhere Berufskosten nach wie vor angemessen steuerlich berücksichtigt werden. Ferner ist zu begrüssen, dass mit der Pauschale nicht mehr zwischen der Arbeit im Unternehmen und etwa im Homeoffice oder mobilem Arbeiten unterschieden wird, was den heutigen, z. T. auch hybriden Arbeitsformen angemessener Rechnung trägt.

Das Gesetz regelt die Höhe der Pauschale bei der direkten Bundessteuer nicht, sondern delegiert dies an den Verordnungsgeber. **In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, eine etwas höhere Pauschale als die im Bericht wiederholt genannten 5800 Franken vorzusehen.** In den analysierten drei Kantonen Bern, Solothurn und Basel-Landschaft würden nur rund

45 bis 60 Prozent der Steuerpflichtigen von einer Pauschale in diesem Umfang profitieren. Es ist nicht davon auszugehen, dass in den anderen Kantonen signifikant mehr Personen profitieren würden. Entsprechend würde ein erheblicher Anteil des Vereinfachungspotenzials verpuffen, da die betroffenen Steuerpflichtigen wohl nach wie vor effektive Abzüge bzw. die Verpflegungspauschale geltend machen würden. Stellt man der Pauschale den zulässigen Fahrtkostenabzug sowie Pauschalen für die Mehrkosten auswärtiger Verpflegung und für übrige Berufskosten gegenüber (Stand 2023), **dürfte mit einer Pauschale von 7000 Franken eine Abdeckung von mehr Fällen eintreten, und der Vereinfachungseffekt für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden würde sich in der Summe der Fälle erhöhen.** Dass ein etwas höherer Betrag mutmasslich nicht mehr gänzlich aufkommensneutral sein dürfte, wäre entsprechend hinzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Silvia Thalman-Gut
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als pdf- und Word-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)